Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Energie BFE

25.068 s BRG «Jederzeit Strom für alle (Blackout stoppen)» Volksinitiative und indirekter Gegenvorschlag

Bericht vom 14. April 2026 zu Handen der UREK-N zu Haftungsregeln und finanzielle Risiken für den Bund

Auftrag an die Verwaltung – Haftungsregelung und finanzielle Risiken für den Bund

Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen der Beratung der Volksinitiative «Blackout stoppen» und eines allfälligen indirekten Gegenvorschlags eine vertiefte Analyse zur Haftungsregelung bei Kernkraftwerken vorzulegen. Die Analyse soll insbesondere folgende Fragen klären:

- Welche Auswirkungen hätte eine substanzielle Erhöhung der gesetzlichen Haftungsobergrenze (etwa auf CHF 100 Milliarden oder darüber hinaus)?
- In welchem Umfang sind nukleare Grossrisiken privat versicherbar, und welche Deckungslücke verbleibt gegebenenfalls beim Bund?
- Aus welchen Gründen wurde die Haftungsobergrenze historisch nicht dem potenziellen Schadensausmass angepasst?
- Welche volkswirtschaftlichen Schadensszenarien sind bei einem schweren Unfall auf Schweizer Territorium realistisch anzunehmen?

Begründung

Die heutigen Haftungsobergrenzen stehen in einem erheblichen Missverhältnis zum potenziellen Schadensausmass eines schweren Nuklearunfalls. Da Betreiber diese Extremrisiken nicht vollständig tragen, bleibt unklar, ob die Kernenergie auch unter konsequenter Anwendung des Verursacherprinzips wirtschaftlich wäre. Eine fundierte Klärung dieser Fragen ist Voraussetzung für eine ordnungspolitisch konsistente und risikogerechte Entscheidfindung.

Antwort der Verwaltung

Gemäss Kernenergiehaftpflichtrecht haftet der Inhaber einer Kernanlage unbegrenzt für nuklearen Schaden und er muss eine mit Prämien finanzierte Deckung (Versicherung) in der Höhe von 1,2 Mrd. Euro abschliessen (zuzüglich 10 Prozent des Betrages für Zinsen und Verfahrenskosten). Dazu kommt eine Deckung in der Höhe von 300 Millionen Euro, welche durch die heute 13 Vertragsstaaten des Zusatzübereinkommens vom 31. Januar 1963 zum Pariser Übereinkommen[1] aufgebracht werden. Reichen diese Mittel nicht aus, haftet der Betreiber mit seinem ganzen Vermögen, einschliesslich seiner Rückstellungen und Forderungen, wie auch Forderungen aus anderen Versicherungsverträgen. Dies kann bedeuten, dass der Haftpflichtige in Konkurs fällt. Wenn sämtliche finanziellen Mittel des Betreibers zur Entschädigung der Opfer nicht ausreichen, kommt die sogenannte Grossschadensregelung zum Tragen, in deren Rahmen die Bundesversammlung eine Entschädigungsordnung aufstellen kann. Mit dieser kann vorgesehen werden, dass der Bund zusätzliche Beiträge an den nicht gedeckten Schaden leistet.

Punkt 1 bis 3

Eine substanzielle Erhöhung der Deckung für Kernanlagen wäre international ein Novum. Abgesehen davon können Schadenssummen, welche die im Kernenergiehaftpflichtrecht festgehaltenen Deckungssummen deutlich übersteigen, mit traditionellen Versicherungslösungen nicht abgedeckt werden. Auch sonst sind zurzeit keine geeigneten Instrumente bzw. Angebote auf dem Markt für eine solche Deckung. Würde in der Kernenergiehaftpflichtgesetzgebung eine Deckungshöhe festgesetzt werden, die nicht erhältlich ist (bspw. die gemäss Antrag geforderten 100 Mrd. CHF), würde dies einem (Neubau-) Verbot für Kernanlagen gleichkommen.

Punkt 4

Abhängig von den Einflussfaktoren können sich verschiedene Ereignisse mit verschiedenen Intensitäten entwickeln. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz hat im Rahmen der Nationalen Risikoanalyse Katastophen und Notlagen Schweiz 2026 ein Gefährdungsdossier «KKW-Unfall»[2] erstellt. Ein schwerer Nuklearunfall auf Schweizer Territorium wird Schäden bei Personen, Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft nach sich ziehen. Dabei werden sich die Vermögensschäden und Bewältigungskosten, beispielsweise für die Evakuierung und Dekontamination, insgesamt auf rund 25 Mrd. CHF belaufen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird um rund 15 Mrd. CHF reduziert. Die Wahrscheinlichkeit eines solchen Unfalles ist sehr gering (im Gegensatz zum Beispiel zu einem Unfall in einem Chemie-Betrieb).

[1] SR **0.732.440**

[2] 22-KKW-Unfall-GD-de.pdf